

## **Ordnung des Landesausschusses Kongress und Kirchentag in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens**

Der Landesausschuss ist das Organ der Kongress- und Kirchentagsarbeit in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens. Er bekennt sich zu den Grundsätzen und Zielen der Kirchentagsbewegung, die in der Präambel der Ordnung des Deutschen Evangelischen Kirchentages (DEKT) formuliert sind. Der Landesausschuss ist Mitglied der Konferenz der Landesausschüsse des DEKT und gibt sich folgende Ordnung:

### § 1

Der Landesausschuss arbeitet als

- Ständiger Landesausschuss (LA)
- Geschäftsführender Ausschuss (GA)
- Erweiterter Landesausschuss DEKT (EA DEKT)
- Erweiterter Landesausschuss Landeskirchentag (EA LKT)

Der Landesausschuss kann im Bedarfsfall weitere Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen bilden. Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen sind dem LA rechenschaftspflichtig.

### § 2

Der Landesausschuss legt die konkreten Inhalte und Ziele der Arbeit fest und bestimmt die Wege ihrer Verwirklichung. Dazu berät und beschließt er in seinen Sitzungen alle wichtigen Fragen. Soweit in dieser Tätigkeit Angelegenheiten des gesamten DEKT berührt werden, stellt er hierzu das Einvernehmen mit den dafür verantwortlichen Organen des DEKT her.

### § 3

Der Landesausschuss regt Landes- und regionale Kirchentage, Kongresse, Konsultationen und andere regionale Arbeitsvorhaben an, führt sie verantwortlich durch oder wirkt an ihrer Durchführung mit.

### § 4

Der Landesausschuss sieht sich mitverantwortlich für Vorbereitung und Nacharbeit der Deutschen Evangelischen Kirchentage. Er fördert die Verbindung zwischen der Landeskirche, ihren Werken und Verbänden sowie den politischen, sozialen oder kulturellen Gruppen und Einrichtungen in seiner Region einerseits und den Organen des DEKT andererseits.

### § 5

Der Landesausschuss nimmt im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Deutschen Evangelischen Kirchentage, Landes- und regionale Kirchentage, Kongresse, Konsultationen und andere Veranstaltungen u. a. folgende wesentliche Aufgaben wahr:

- thematische und organisatorische Begleitung
- Förderung und Koordinierung der Mitarbeit und der Teilnahme
- Weiterleitung von Informationen und Materialien

Daneben kann der Landesausschuss weitere Aufgaben in der Kirchentagsarbeit seines Bereiches übernehmen.

### § 6

Dem Ständigen Landesausschuss (LA) gehören mindestens zehn Mitglieder an, von denen maximal zwei Drittel hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter und maximal die Hälfte Theologen sind. Die Vertreter des Landeskirchenamtes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

### § 7

Die Mitgliedschaft im LA beginnt mit der Berufung durch den Ständigen Landesausschuss. Wenn ein Mitglied ein Jahr lang an den Sitzungen nicht teilgenommen hat, stellt der LA das Erlöschen der Mitgliedschaft fest, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor.

### § 8

Der LA wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der Laie sein soll, und zwei Stellvertreter, von denen einer Theologe und einer Laie ist. Näheres bestimmen die Wahlordnungen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind gleichzeitig Vorsitzende der Erweiterten Ausschüsse. Der Vorsitzende vertritt den Landesausschuss nach außen.

## § 9

Für die Arbeit zwischen den Sitzungen des LA und zu deren Vorbereitung wird ein Geschäftsführender Ausschuss (GA) gebildet. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertretern, dem hauptamtlichen Mitarbeiter gem. § 10 und zwei weiteren, vom Ständigen Landesausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern, von denen mindestens eines Laie sein muss.

Die Protokolle des GA sind allen Mitgliedern des Ständigen Landesausschuss zuzustellen. Der GA ist dem LA rechenschaftspflichtig.

## § 10

Der LA beruft für die Führung seiner Geschäftsstelle einen Mitarbeiter, der seine Arbeit hauptamtlich ausführt. Seine Anstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter können ihm eigene Aufgaben übertragen.

Weitere Mitarbeiter des Büros werden auf Beschluss des LA eingestellt. Zu den Einstellungen wird das Einvernehmen zwischen dem LA und dem Landeskirchenamt hergestellt.

## § 11

Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer der Stellvertreter nach gegenseitiger Absprache, beruft den LA, GA bzw. die Erweiterten Ausschüsse ein. Er hat den LA einzuberufen, wenn es mindestens fünf Mitglieder beantragen. Die Sitzungen des LA finden in der Regel zweimonatlich statt. Einladungen dazu ergehen schriftlich mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung. Als Gäste werden grundsätzlich ein Vertreter des Landeskirchenamtes und der zuständige Referent des Kollegiums des DEKT eingeladen.

Über die Sitzungen des LA wird Protokoll geführt. Die Protokolle sind allen Mitgliedern des LA zuzuleiten. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter sowie der hauptamtliche Mitarbeiter sind verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des LA und des GA.

## § 12

Der Erweiterte Landesausschuss Deutscher Evangelischer Kirchentag (EA DEKT) setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Ständigen Landesausschusses und den Beauftragten der Kirchenbezirke, die sich durch einen Stellvertreter vertreten lassen können.

Seine Aufgabe ist die Bekanntmachung, die Werbung und die Organisation von Beteiligungsformen für den DEKT.

Der EA DEKT tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich (in Vorbereitung eines DEKT oder zu dessen Nachbesprechung) zusammen. Er kann keine Beschlüsse gegen den Willen der anwesenden Mitglieder des Ständigen Landesausschusses fassen.

## § 13

Der Erweiterte Landesausschuss Landeskirchentag (EA LKT) setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Ständigen Landesausschusses
- den Beauftragten der Kirchenbezirke
- je einem Beauftragten der beteiligten Werke und Verbände aus dem Bereich der Landeskirche
- je einem Vertreter der ACK und der röm.-kath. Kirche, die von diesen zu benennen sind
- Vertretern des jeweiligen Ortsausschusses

Der EA LKT tritt mindestens drei Jahre vor einem geplanten Landeskirchentag erstmals zusammen.

## § 14

Die Gremien des Landesausschusses sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Personalentscheidungen sind in geheimer Abstimmung zu treffen, wenn dies wenigstens ein Mitglied beantragt.

## § 15

Die Arbeit des Landesausschusses wird durch Spenden, Zuweisungen und Zuschüsse finanziert. Die Mitglieder des Landesausschusses erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Fahrtkosten werden nach den landeskirchlichen Bestimmungen erstattet.

Der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass dem LA spätestens sechs Monate nach Beendigung eines in eigener Zuständigkeit durchgeführten Kongresses und/oder Kirchentages o. ä. die Abrechnung hierfür vorgelegt wird.

§ 16

Änderungen dieser Ordnung können mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Ständigen Landesausschusses beschlossen werden.

§ 17

Alle Personenbezeichnungen dieser Ordnung gelten in ihrer männlichen und ihrer weiblichen Form.

§ 18

Diese Ordnung tritt am 23. Januar 2008 in Kraft.

Dr. Ingolf Huhn, Vorsitzender